

# RICHTLINIEN

der

WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG

(Bürgschafts- und Beteiligungsrichtlinien – Fassung vom 16.09.2024)

für die

A. Übernahme von Bürgschaften

und

B. Beteiligungen an Unternehmungen der Industrie, des Gewerbes, des Verkehrs, des Handels und des Fremdenverkehrs

# A. BÜRGSCHAFTSGESCHÄFT

# I. Allgemeines

- (1) Die WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG (im folgenden "WKBG" genannt) übernimmt Bürgschaften primär gegenüber Kreditunternehmungen für Kredite, Darlehen und sonstige Finanzierungsformen (z.B. Garantien, Leasing u.ä.) im folgenden "Kredite" genannt an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (im folgenden "Kreditnehmer" genannt) im Gebiet der Stadt Wien.
- (2) Die Übernahme der Bürgschaften erfolgt gemäß den nachstehenden Bedingungen zur Besicherung von Krediten.

Investitionskredite bzw. sonstige Finanzierungsformen gelten insbesondere als förderungswürdig, wenn sie der Umstellung der Produktionsstruktur, der Verbesserung der Stadtstruktur, der Forschung und Entwicklung sowie der Rationalisierung oder Erweiterung der Unternehmungen dienen. Ebenso werden Investitionskredite im Zusammenhang mit Betriebsverlegungen innerhalb Wiens sowie mit Betriebsneugründungen und Betriebsübernahmen in Wien gefördert. Die dem Investitionskredit zugrundeliegende Investition muss in Wien erfolgen.

Die Übernahme von Bürgschaften für Betriebsmittelkredite bzw. sonstige Finanzierungsformen ist möglich, sofern ein von der WKBG zu verbürgender Kredit nicht der Insolvenzverschleppung oder als Ersatz von Substanzverlusten als Folge überhöhter Privatentnahmen dient.

- (3) Nicht finanziert werden Kredite im Zuge von Sanierungsmaßnahmen für wirtschaftlich gefährdete Unternehmungen, es sei denn zur Rettung bereits bestehender Engagements der WKBG.
- (4) Die Untergrenze des Bürgschaftsobligos der Haftung der WKBG beträgt EUR 2.500,-- (Euro zweitausendfünfhundert), die Obergrenze des Bürgschaftsobligos beläuft sich auf EUR 750.000,-- (EURO siebenhundertfünfzigtausend). Die Obergrenze kann in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen überschritten werden. Die Bürgschaft darf bis zu 80 % des Gesamtbetrages des zu gewährenden Kredites betragen. Die Laufzeit der Bürgschaft soll bei Investitionskrediten 10 Jahre bzw. bei Betriebsmittelkrediten 5 Jahre nicht übersteigen. Die verbürgten Investitionskredite sind während der Laufzeit in Raten rückzuzahlen. Ausgenommen hiervon sind Aktionen, die seitens des Aufsichtsrates genehmigt werden.
- (5) Die WKBG haftet für Kapital, Zinsen, Spesen und Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung in Relation zu dem bei dem jeweiligen Kreditgeber aushaftenden Gesamtobligo, jedoch max. im Ausmaß ihrer Quote soweit 20% des aktuell verbürgten Kredites nicht überschritten werden.

# II. Sonstige Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

- (1) Antragsberechtigt sind Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft, die im Gebiet der Stadt Wien einen Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen.
- (2) Der Kreditnehmer muss sachlich kreditfähig und persönlich kreditwürdig sein. Die Durchführung des verbürgten Investitionsvorhabens soll eine Steigerung der Ertragsfähigkeit des Unternehmens erwarten lassen, durch welche die Aussicht auf eine Verzinsung und Rückzahlung des Kredites besteht.
- (3) Der Kredit ist so weit wie möglich abzusichern (Hypothek, Bürgschaft, Eigentumsvorbehalt usw.).
- (4) Das betriebliche Rechnungswesen des Kreditnehmers muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung der Umsatzverhältnisse, der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage ermöglichen.
- (5) Bei der Festsetzung der Kreditkonditionen soll auf die Tatsache der Bürgschaftsübernahme Rücksicht genommen werden.

### III. Verfahren

(1) Der Kreditwerber reicht den Antrag auf Bürgschaftsübernahme auf dem dafür vorgesehenen Formblatt unter Beischluss der erforderlichen Unterlagen bei dem Kreditunternehmen seiner Wahl ein. Mit der Antragstellung wird das Kreditunternehmen zur Auskunftserteilung an die WKBG ermächtigt. Wenn das Kreditunternehmen vorbehaltlich der Bürgschaftsübernahme zur Gewährung des beantragten Kredites bereit ist, leitet es den Antrag des Kreditwerbers mit allen erforderlichen Unterlagen sowie ihrer Stellungnahme (Bonitätsprüfung, Förderungsschwerpunkt etc.) an die WKBG weiter.

- (2) Die WKBG prüft im Sinne der Richtlinien die Übernahme der Bürgschaft und kann weitere Auskünfte einholen. Der Antrag samt Unterlagen ist vertraulich zu behandeln, ebenso erfolgt die Prüfung und Beratung innerhalb der WKBG vertraulich.
- (3) Im Rahmen von Aktionen kann die Prüfung durch das Kreditunternehmen erfolgen, das davon ausgehen kann, mit der Prüfung des Geschäftsfalles durch die WKBG - beauftragt zu sein, und zwar als sachverständiger Prüfer und mit der nach den Grundsätzen des BWG erforderlichen speziellen Sorgfalt. Entsprechende Prüfkriterien werden im Rahmen von Aktionen jeweils festgelegt.
- (4) Die WKBG entscheidet bei Aktionen gemäß Abs. 3 unter primärer Berücksichtigung der Erklärung des Kreditunternehmens über die Prüfung und die speziellen Prüfkriterien - über die Bürgschaftsübernahme. Da auf Übernahme von Bürgschaften kein Rechtsanspruch besteht, kann die Entscheidung vom Kreditwerber nicht angefochten werden.
- (5) Die WKBG verständigt das Kreditunternehmen von der Entscheidung, das seinerseits den Kreditwerber benachrichtigt. Im Falle einer positiven Entscheidung wird ein Bürgschaftsanbot an das Kreditunternehmen gestellt. Die Bürgschaft wird mit Annahme dieses Anbots wirksam.
- (6) Für die Annahme des Anbots wird eine Frist gesetzt, die 3 Monate nicht übersteigen soll.
- (7) Die WKBG ist berechtigt, im Bedarfsfall die Wirtschaftsagentur Wien, die Austria Wirtschaftsservice GesmbH, die Österreichische ForschungsförderungsgesmbH, die Österreichische ExportfondsgesmbH, die Österreichische Kontrollbank AG, die Organe der Europäischen Kommission sowie sonstige Förderstellen und co-finanzierende Kredit-/Finanzinstitute über den Antrag zu informieren, Daten sowie Prüfergebnisse auszutauschen und/oder den Antrag zur Bearbeitung weiterzuleiten, sowie eine konsortiale Haftungsübernahme zu vereinbaren.

#### IV. Pflichten des Kreditunternehmens

- (1) Bei Gewährung und Überwachung sowie bei allfälliger Eintreibung des verbürgten Kredites ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und gemäß § 39 BWG vorzugehen. Der Kreditnehmer ist zu verpflichten, dem Kreditunternehmen über wesentliche Betriebsvorgänge (insbesondere über die Aufnahme von Krediten) zu berichten, jeweils nach Erstellung einen Jahresabschluss (falls vorhanden mit Anhang und Lagebericht) unter Beachtung der §§ 193 und 222 UGB, der an die WKBG unverzüglich weiterzuleiten ist, vorzulegen und weiters jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die WKBG oder deren Beauftragte zuzulassen und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) Der WKBG sind über Verlangen Auskünfte über den verbürgten Kredit, sonstige Finanzierungen und über die Sicherheiten hiefür sowie über die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers und allfälliger Mitzuverpflichtenden zu erteilen.
  - Eine separate Besicherung des bürgschaftsmäßig nicht gedeckten Kreditteiles (Selbstbehalt des Kreditunternehmens) ist nicht zulässig; der WKBG sind sämtliche für den Kredit gestellten Sicherheiten bekanntzugeben.
- (3) Die für den verbürgten Kredit gestellten Sicherheiten dürfen zur Abdeckung anderer Forderungen gegen den Kreditnehmer erst dann herangezogen werden, wenn der verbürgte Kredit zur Gänze abgedeckt ist.
- (4) Die verbürgten Forderungen dürfen nicht ohne Zustimmung der WKBG abgetreten oder verpfändet werden.

- (5) Bei Hereinnahme sonstiger Bürgschaften oder persönlicher oder sachlicher Haftungen für den von der WKBG verbürgten Kredit hat das Kreditunternehmen zu vereinbaren, dass die daraus Haftenden im Falle ihrer Inanspruchnahme keinen Rückgriffs- oder Ausgleichsanspruch gegen die WKBG haben.
- (6) Der WKBG ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
  - dem Kreditunternehmen bekannt wird, dass wesentliche Kreditbedingungen, insbesondere hinsichtlich des vereinbarten Verwendungszweckes, vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
  - dem Kreditunternehmen bekannt wird, dass Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögensverhältnisse unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeträge länger als 2 Monate in Rückstand geraten ist,
  - der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. Exekutionsverfahren eingeleitet wird oder
  - e) sonstige Umstände bekannt werden, durch die die Rückzahlung des verbürgten Kredites gefährdet erscheint; insbesondere bei allfälligen Änderungen der Sicherheiten und beim Eintritt von wesentlichen Betriebsverlusten.
  - f) sich das Rating des Kreditnehmers im Kreditunternehmen auf ein Default-Rating verschlechtert
- (7) Der WKBG ist jeweils zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres binnen eines Monates über die Höhe der Kreditinanspruchnahme, über etwaige Tilgungsrückstände und das aktuelle Rating zu berichten.
- (8) Wesentliche Änderungen der Kreditvereinbarungen nach Bürgschaftsübernahme bedürfen der Zustimmung der WKBG. Wesentliche Änderungen sind insbesondere eine Verlängerung der Kreditlaufzeit und Verminderung der gestellten Sicherheiten.
- (9) Auch nach Zahlung durch die WKBG sind die auf diese übergegangenen Forderungen und Sicherheiten treuhänderisch mit banküblicher Sorgfalt zu verwalten und zu verwerten. Hierfür erhält das Kreditunternehmen keine Vergütung, es hat jedoch Anspruch auf anteiligen Ersatz aller hierbei entstehenden Auslagen. Bei der Aufteilung der Auslagen ist das Verhältnis der gesamten nicht verbürgten Kredite (bzw. Kreditteile) des Kreditnehmers zum verbürgten Kreditteil zugrunde zu legen, jedoch mit der Höhe der Haftungsquote, soweit nicht 20% des verbürgten Kredites überschritten werden, begrenzt.
  - Gegebenenfalls sind Rechte aus den für die Kredite bestellten Sicherheiten, soweit sie nicht kraft Gesetzes auf die WKBG übergehen oder diese Sicherheiten für den unverbürgten Teilbetrag des Kredites nicht benötigt werden, auf die WKBG zu übertragen.
- (10) Das Kreditunternehmen hat sich im Kreditvertrag ein Kündigungsrecht zumindest für die unter Abs. (6) aufgezählten Fälle vorzubehalten und dieses Kündigungsrecht bei sonstigem Eintritt der Rechtsfolgen des Punktes VI, Abs. (2) dieser Richtlinien über Verlangen der WKBG auszuüben.

## V. Anrechnung der Kredittilgung

(1) Vom Kreditnehmer geleistete Kreditrückzahlungen sind von dem Kreditunternehmen auf den verbürgten und den unverbürgten Kreditteil im Verhältnis der Quoten zueinander anzurechnen. Das gleiche gilt für Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten.

(2) In Einzelfällen kann die WKBG die Bürgschaft an die Bedingung knüpfen, dass Kreditrückzahlungen zuerst auf den von der WKBG verbürgten Kreditteil angerechnet werden.

### VI. Inanspruchnahme der WKBG

(1) Die WKBG übernimmt die Bürgschaft gem. § 1356 ABGB mit der Maßgabe, dass sie nur dann und insoweit in Anspruch genommen werden kann, als der verbürgte Kredit bei Realisierung der für ihn gegebenen Sicherheiten nicht hereingebracht wird. Die Realisierung hat die Einklagung des noch aushaftenden Kreditbetrages samt Anhang und die Einleitung der Exekutionsführung auf die hereingenommenen Sicherheiten zu umfassen. Vor allfälliger Einleitung von Verwertungsmaßnahmen bzw. gerichtlichen Eintreibungsschritten ist mit der WKBG das Einvernehmen herzustellen. Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich sonstiger Vermögenswerte des Kreditnehmers sind für die Inanspruchnahme der WKBG durch das Kreditunternehmen nicht erforderlich. Das Kreditunternehmen kann die WKBG in Anspruch nehmen, wenn sie nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers die ordnungsgemäße Anmeldung der aushaftenden Kreditforderung nachgewiesen hat oder wenn mangels Deckung der Kosten des Verfahrens der Antrag auf Verfahrenseröffnung abgewiesen wurde.

Werden Ansprüche aus der Ausfallsbürgschaft gegenüber der WKBG geltend gemacht, so hat das Kreditunternehmen einen schriftlichen Schadensbericht vorzulegen, der auch eine Darstellung der Saldenentwicklung und Angaben über die Gründe des Ausfalles zu enthalten hat. Für die von dem Kreditunternehmen gegenüber der WKBG bei der Regelung der Schadenssumme berechneten Zinsen, Spesen und Kosten (sowie Verzugs- und Überziehungszinsen) haftet die WKBG im Ausmaß ihrer Quote nur insoweit, als insgesamt max. 20 % des aktuell verbürgten Kredites nicht überschritten werden. Die ab dem Zeitpunkt der Kreditfälligstellung berechneten Zinsen sind gegenüber der WKBG bei Inanspruchnahme mit dem Zinssatz SMR-Bund (bzw. dem Nachfolgeindikator UDRB) + 0,5% bis zum Auszahlungszeitpunkt limitiert (laut OENB Homepage, Seite "Renditen österreichischer Bundesanleihen").

- (2) Die WKBG wird von ihrer Verpflichtung aus der Bürgschaftsübernahme frei, wenn das Kreditunternehmen bei der Gewährung, Überwachung oder Verwaltung des Kredites nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gewahrt hat oder den in diesen Richtlinien festgelegten Verpflichtungen oder den im Bürgschaftsvertrag vereinbarten Auflagen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (3) Zahlungseingänge aus der Verwertung von Sicherheiten bzw. aus anderen Titeln (z.B. von Mitverpflichteten, Quoteneingänge) nach erfolgter Inanspruchnahme der WKBG sind hinsichtlich des verbürgten Kreditteiles unverzüglich an die WKBG weiterzuleiten.

#### VII. Kosten

- (1) An die WKBG sind zu entrichten:
  - a) Ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von bis zu 2% (mindestens jedoch EUR 200) des verbürgten Kredites; das perzentuelle Ausmaß der übernommenen Bürgschaft ist sohin für die Berechnung des Bearbeitungsentgeltes ohne Belang. Dieses Bearbeitungsentgelt wird mit Erstellung des Bürgschaftsanbots fällig und ist von dem Kreditunternehmen zu Lasten des Kreditnehmers an die WKBG zu überweisen. Dieses Bearbeitungsentgelt ist auch bei Nichtannahme des Bürgschaftsanbotes zu entrichten.

b) Eine laufende Bürgschaftsprovision von 0,5% bis 4% pro Jahr (risiko- und produktabhängig): Die Bürgschaftsprovision wird mit Vorschreibung sofort fällig.

Bei Betriebsmittelkrediten erfolgt die Berechnung der Bürgschaftsprovision am 1. Jänner jeden Jahres von dem am 1. Jänner des jeweiligen Jahres eingeräumten verbürgten Kreditrahmen.

Bei Investitionskrediten erfolgt die Berechnung der Bürgschaftsprovision am 1. Jänner jeden Jahres von dem am 1. Jänner des jeweiligen Jahres eingeräumten verbürgten Investitionskredit. Nicht oder noch nicht ausgenutzte Investitionskreditteile werden bei der Berechnung miteinbezogen.

Erfolgt die Gewährung des verbürgten Investitionskredites oder Betriebsmittelkreditrahmens unterjährig, wird die Bürgschaftsprovision aliquot zum restlichen Kalenderjahr vom eingeräumten verbürgten Investitionskredit oder Betriebsmittelkreditrahmen berechnet. Stichtag für die Berechnung der Bürgschaftsprovision ist der Tag des Bürgschaftsanbots.

Im letzten Jahr der Kreditlaufzeit erfolgt die Berechnung der Bürgschaftsprovision ebenso aliquot zur restlichen Kreditlaufzeit.

- c) Eine laufende Gestionsprovision von EUR 200,- pro Jahr; die Provision wird mit der Vorschreibung sofort fällig. Die Verrechnung der Gestionsprovision erfolgt am 1. Jänner eines jeden Jahres.
- d) Im Falle der Zurückziehung des Bürgschaftsantrages ein Stornoentgelt von 1% des Kreditbetrages, mindestens jedoch EUR 200,--
- Ein Bearbeitungsentgelt von EUR 200,-- (EURO zweihundert) für jede vom Kreditinstitut beantragte Änderung des Kredit- bzw. Bürgschaftsverhältnisses. Das Bearbeitungsentgelt wird mit der Vorschreibung durch die WKBG fällig.
- (2) Die WKBG ist berechtigt, auch für bestehende Bürgschaftsverträge die laufende Bürgschaftsprovision gemäß lit. b) für die Folgejahre zu ändern.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Kredit- bzw. Bürgschaftsverhältnisses ist die WKBG berechtigt, ein Kündigungsentgelt in Höhe von 2% des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Kreditrückzahlung aushaftenden Kreditbetrages einzufordern; das Kreditunternehmen hat sich in einem derartigen Anlassfall umgehend mit der WKBG bezüglich Einhebung dieses Kündigungsentgeltes ins Einvernehmen zu setzen.

### VIII. Schlussbestimmungen

- (1) Die Übernahme von Bürgschaften erfolgt gemäß diesen Richtlinien. Im Einzelfall kann die Übernahme von Bürgschaften von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden; ebenso bei Sonderaktionen. Die Punkte VII. und VIII. haben Inhalt des Antrages des Kreditnehmers auf Bürgschaftsübernahme zu sein.
- (2) Eine Verletzung der Pflichten des Kreditnehmers gegenüber der WKBG berechtigt diese, von dem Kreditunternehmen die Kündigung des Kredites zu verlangen. Kommt das Kreditunternehmen diesem Verlangen nicht nach, treten die Rechtsfolgen des Punktes VI. Abs. (2) ein.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Übernahme von Bürgschaften sich ergebenden Ansprüche ist Wien.

#### **B. BETEILIGUNGSGESCHÄFT**

## **I.Allgemeines**

Die WKBG hat die Aufgabe, Unternehmungen der Industrie, des Gewerbes, des Verkehrs, des Handels und des Fremdenverkehrs nach Maßgabe dieser Richtlinien Beteiligungskapital zur Verfügung zu stellen, um deren wirtschaftliche Kapitalbasis zu erweitern.

#### II.Beteiligungsnehmer/Zweck der Beteiligung

- (1) Als Beteiligungsnehmer kommen grundsätzlich mittelständische Unternehmungen der Industrie, des Gewerbes, des Verkehrs, des Handels und des Fremdenverkehrs in Frage, die im Gebiet der Stadt Wien ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen.
- (2) Die Ertragskraft des antragstellenden Unternehmens sowie die fachliche und kaufmännische Qualifikation der Unternehmensführung sollen eine ausreichende Rendite und eine vertragsmäßige Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.
- (3) Durch das von der WKBG zur Verfügung gestellte Beteiligungskapital soll Unternehmen, welche eine Erweiterung ihrer Kapitalbasis aus betriebswirtschaftlichen Gründen benötigen, längerfristig Hilfestellung gewährt werden. Dieses Kapital soll vor allem zur Finanzierung von Investitionen, zur Strukturänderung von Unternehmen und zur Förderung innovatorischer Aktivitäten verwendet werden.
- (4) Beteiligungen werden nicht eingegangen in Sanierungsfällen sowie an Unternehmungen, bei denen die ungünstige Kapitalstruktur z.B. durch überhöhten bzw. nicht gerechtfertigten Kapitalabzug des Unternehmers bzw. der Gesellschafter verursacht wurde bzw. an insolvenzgefährdete Unternehmen, es sei denn zur Rettung bereits bestehender Engagements der WKBG.

### III.Art der Beteiligung

- (1) Die WKBG wird grundsätzlich zeitlich begrenzte Minderheitsbeteiligungen übernehmen. Der Beteiligungsnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die von der WKBG gehaltene Beteiligung im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen wieder rückzuführen bzw. in anderer Form abschichten zu lassen.
- (2) Die WKBG wird keine Beteiligung eingehen, bei der sie eine unbeschränkte persönliche Haftung trifft, oder bei der sie verpflichtet wird, als persönlich haftende Gesellschafterin aufzutreten.
- (3) Die WKBG wird sich in der Regel als echte stille Gesellschafterin beteiligen; möglich sind auch Beteiligungen als unechte stille Gesellschafterin (mit Substanz- und Erfolgsanteil), als Kommanditistin oder durch Übernahme von Stammanteilen bzw. Aktien einer Kapitalgesellschaft.
- (4) Die WKBG nimmt im Falle einer echten stillen Beteiligung mit ihrer Einlage am Verlust der beteiligungsnehmenden Firma nicht teil.

### IV.Kosten der Beteiligung

- (1) Die von der WKBG zu übernehmenden Beteiligungen sollen bezogen auf die Gesamtlaufzeit einen Mindestertrag bringen, der sich an der üblichen Kapitalmarktrendite zuzüglich einer angemessenen Risikoprämie orientiert.
- (2) Der Antragsteller hat für die Bearbeitung des Beteiligungsantrages ein einmaliges Bearbeitungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe sich nach der Art der Beteiligung bzw. nach dem Umfang der Prüfarbeiten richtet.
- (3) Alle mit dem Erwerb, der Innehabung und der Beendigung der Beteiligung verbundenen Kosten, Gebühren und Spesen jeder Art trägt der Beteiligungsnehmer.
- (4) Sollte von einer Bürgschaftseinrichtung für eine Beteiligung bzw. eine Garantie oder von der WKBG auch eine Kreditbürgschaft übernommen werden, so sind die anfallenden Avalprovisionen und Bearbeitungsentgelte vom Beteiligungsnehmer gesondert zu tragen.

### V.Beendigung der Beteiligung

- (1) Der Beteiligungsnehmer kann im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die Beteiligung in der Regel vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres des Unternehmens kündigen; die WKBG ist in einem derartigen Fall berechtigt, ein Agio zu berechnen, dessen Höhe von der Restlaufzeit der Beteiligung abhängt.
- (2) Die WKBG kann die Beteiligung abgesehen von gesonderten Vertragsregelungen vorzeitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund, der zur sofortigen, fristlosen Kündigung berechtigt, ist insbesondere gegeben, wenn:
  - a) sich die Angaben des Beteiligungsnehmers bzw. der Partner über die Vermögens- und Ertragslage als unvollständig oder unrichtig erweisen, wodurch sich eine geänderte Beurteilung der Beteiligungsprämissen ergibt.
  - b) der Beteiligungsnehmer oder die Partner seine/ihre gegenüber der WKBG eingegangenen Verpflichtungen in wesentlichen Punkten mit nachhaltiger Wirkung ungeachtet einer schriftlichen Mahnung und der Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht erfüllt; dies gilt insbesondere bei den vertraglich festgesetzten Beteiligungskosten.
  - c) der Beteiligungsnehmer oder die Partner in wesentlichen Punkten die im Beteiligungsvertrag vorgesehene Zustimmung der WKBG nicht einholt und dadurch die Erfüllungssicherheit dieses Vertrages gefährdet erscheint; z.B. durch das Eingehen von Beteiligungen oder durch die Änderung der Geschäftsführung des Unternehmens.
  - d) Umstände eintreten, die die Abschichtung der Einlage gefährdet erscheinen lassen; eine solche Gefährdung ist gegeben, wenn nach Ansicht der WKBG infolge anhaltender betrieblicher Verluste mit einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers nicht mehr gerechnet werden kann oder die Eigenkapitalbasis durch erhöhte Privatentnahmen der Inhaber des Unternehmens über Gebühr geschmälert wird.
- (3) Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Beteiligungsnehmers bzw. bei Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, § 71 b IO, bewirkt nach § 185 Abs. 2 UGB die Auflösung des stillen Beteiligungsverhältnisses.

## VI. Überwachungsrechte

- (1) Der Beteiligungsnehmer hat in der Regel jeweils innerhalb der ersten 6 Monate des folgenden Geschäftsjahres die geprüfte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Erläuterungen gegebenenfalls mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.
- (2) Die Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung des Beteiligungsnehmers erfolgt soweit im Beteiligungsvertrag nicht anders geregelt durch Übergabe von vierteljährlichen EDVerstellten Saldenlisten; diese Saldenlisten sind der WKBG spätestens sechs Wochen nach Ende des Berichtsmonats zu übermitteln.
- (3) Die WKBG ist berechtigt, den Betrieb zu besichtigen, die Richtigkeit der vorgelegten Bilanzen und sonstiger Geschäftszahlen unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen oder prüfen zu lassen Die eventuell entstehenden Prüfungskosten trägt der Beteiligungsnehmer.
- (4) Die WKBG kann verlangen, dass der Beteiligungsnehmer insbesondere zu folgenden Geschäften die vorherige Zustimmung der WKBG einholt:
  - a) Änderung der Rechtsform oder des Gegenstandes des Unternehmens, Änderung in den Eigentumsverhältnissen oder in der Geschäftsleitung (inkl. Bestellung und Abberufung von Prokuristen), Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung des Unternehmens.
  - b) Einstellung oder Verlagerung des Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen sowie außergewöhnliche Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfanges.
  - c) Unternehmenskauf, Beteiligung an anderen Unternehmungen.
  - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und sonstigen wesentlichen Teilen des Anlagevermögens.
  - e) Aufnahme und Gewährung von Krediten (unter Einschluss von Leasingverträgen), Übernahme von Bürgschaften sowie Durchführung von Investitionen, soweit die vorangeführten Maßnahmen (Kreditaufnahmen, Bürgschaftsübernahmen, Investitionen) ein bestimmtes Betragslimit pro Jahr übersteigen.
  - f) Gewährung von Darlehen an Gesellschafter und Geschäftsführer.

#### VII.Entnahmen des Beteiligungsnehmers

- (1) Die Privatentnahmen des Inhabers bzw. der Gesellschafter dürfen die erforderliche Eigenkapitalbildung und die vertragsgemäße Rückzahlung der Beteiligung nicht gefährden.
- (2) Bei einer Gesellschaft m.b.H. gilt Entsprechendes für Gewinnausschüttungen und die Geschäftsführerbezüge.

### VIII.Antragstellung

- (1) Interessenten für Beteiligungen wenden sich schriftlich an die WKBG mit folgenden Informationen:
  - a) Rechtsform, evtl. Konzernverflechtungen, Kapitalverhältnisse, wirtschaftliche Eigentümer, Vermögen der Inhaber, historische Entwicklung des Unternehmens.
  - b) Art der Geschäftstätigkeit, Produktionsprogramm, Umsätze, Auftragsstand, Marktstellung des Unternehmens, Hauptabnehmer oder Hauptabnehmergruppen, wichtigste Lieferanten, Personalstand, Ausbildung, berufliche Erfahrung, Alter und Tätigkeitsbereich der Gesellschafter und leitenden Mitarbeiter.
  - c) Geschäftspolitische Zielsetzungen für die nächsten Jahre, insbesondere vorgesehene Investitionsvorhaben und deren voraussichtliche Finanzierung sowie Ertragsvorschau, derzeitige Finanzierungsstruktur und Financiers (z.B. Banken, Private, u.ä.)
  - d) Ausführliche Begründung der Beteiligungsaufnahme und vorgesehene Verwendung der einfließenden Beteiligungsmittel.
- (2) Dem Ansuchen sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:
  - a) Gesellschaftsvertrag, Firmenbuchauszug, Grundbuchsauszug oder Mietvertrag, Gewerbeschein.
  - b) Kostenvoranschläge bzw. Proformarechnungen, wenn es sich um die Finanzierung von Investitionen handelt.
  - c) Steuerbilanzen samt Gewinn- und Verlustrechnungen und erforderlichen Erläuterungen, zumindest für die letzten drei Jahre

### IX.Schlussbestimmungen

- (1) Das Eingehen von Beteiligungen seitens der WKBG erfolgt, soweit im Beteiligungsvertrag nicht abweichend geregelt, gemäß diesen Richtlinien.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtstand für alle aus dem Beteiligungsverhältnis sich ergebenden Ansprüche ist Wien.